



Gebühren und Auslagen für Designs (mit Beispielen)

Dienststelle München

Dienststelle Jena

Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Zahlungsempfänger: Bundeskasse/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München

Anschrift

Zentrale Postanschrift:
80297 München

Telefon

Zentraler Kundenservice:
+49 89 2195-1000

Telefax

Zentrale Telefaxnummer:
+49 89 2195-2221

Internet:

<https://www.dpma.de>

Inhaltsverzeichnis

Anmeldegebühren:	3
Erstreckungsgebühren (nach Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe):	3
Aufrechterhaltungsgebühren:	4
Weitere Gebühren und Auslagen:	4

Anmeldegebühren:

Bei einer Schutzdauer von zunächst **5 Jahren**
(Mit Bekanntmachung der Wiedergabe des Designs)

Einzelanmeldung eines Designs

bei elektronischer Anmeldung	60 EUR
bei Papieranmeldung	70 EUR

Sammelanmeldung

bei elektronischer Anmeldung	
- je Design	6 EUR
- mindestens jedoch	60 EUR
bei Papieranmeldung	
- je Design	7 EUR
- mindestens jedoch	70 EUR

Mit einer Sammelanmeldung können bis zu 100 Designs eingereicht werden; in diesem Fall ist das Anlageblatt R 5703.2 zum Antragsvordruck auszufüllen.

Bei einer Schutzdauer von zunächst **30 Monaten**
(Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe des Designs)

Einzelanmeldung eines Designs	30 EUR
Sammelanmeldung - je Design	3 EUR
- mindestens jedoch	30 EUR

Hinweis: Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen.

Beispiele:

Einzelanmeldung (elektronisch)	60 EUR
Einzelanmeldung	70 EUR
Sammelanmeldung mit 15 Designs (elektronisch)	90 EUR
Sammelanmeldung mit 15 Designs	105 EUR
Einzelanmeldung bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe	30 EUR
Sammelanmeldung mit 45 Designs bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe	135 EUR

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher,
dass die Gebühr **innerhalb der Frist beim DPMA eingeht!**

**Bitte Hinweise auf Seite 5
beachten!**

Erstreckungsgebühren (nach Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe):

Einzelanmeldung	40 EUR
Sammelanmeldung - je eingetragenes Design	4 EUR
- mindestens jedoch	40 EUR

Hinweis: Die Erstreckungsgebühren sind innerhalb der Aufschiebungsfrist – also innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmeldetag (bzw. Prioritätstag) – zu zahlen.

Aufrechterhaltungsgebühren:**Für jedes eingetragene Design**

für das 6. bis 10. Schutzjahr	90 EUR
für das 11. bis 15. Schutzjahr	120 EUR
für das 16. bis 20. Schutzjahr	150 EUR
für das 21. bis 25. Schutzjahr	180 EUR
Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design	50 EUR

Hinweis: Die Aufrechterhaltungsgebühren sind bis zum Ende des zweiten auf den Anmeldemonat folgenden Monats zu zahlen. Innerhalb einer Nachfrist von weiteren vier Monaten können sie zuzüglich des Verspätungszuschlags gezahlt werden.

Beispiel für die Aufrechterhaltung des Schutzes für ein eingetragenes Design für das 6. bis 10. Schutzjahr:

Anmeldetag	15.01.2009
Aufrechterhaltungsgebühr (90 EUR) spätestens	31.03.2014
Aufrechterhaltungsgebühr mit Zuschlag (90 EUR + 50 EUR) spätestens	31.07.2014

Weitere Gebühren und Auslagen:

Weiterbehandlungsgebühr 100 EUR

Gebühren im Nichtigkeitsverfahren

Antragsgebühr für jedes eingetragene Design 300 EUR

Auslagen**Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien**

für die ersten 50 Seiten je 0,50 EUR

für jede weitere Seite je 0,15 EUR

Herstellung von Farbkopien

für die erste Seite je 2 EUR

für jede weitere Seite je 0,50 EUR

Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte

Erstellung eines Prioritätsbelegs 20 EUR

(Auslagen werden zusätzlich erhoben)

Erstellung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft 10 EUR

(Auslagen werden zusätzlich erhoben)

Die amtlichen Kostennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) und dem Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV). Beide Verzeichnisse können auch als Merkblatt [A 9510](#) beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder unter www.dpma.de heruntergeladen werden.

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher,
dass die Gebühr **innerhalb der Frist beim DPMA eingeht!**

**Bitte Hinweise auf Seite 5
beachten!**

Zahlungshinweise

- Geben Sie bei allen Zahlungen das vollständige Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und den Verwendungszweck in deutlicher Schrift an.** Anstelle des Verwendungszwecks können Sie auch die entsprechende Gebührennummer angeben. Die amtlichen Kostennummern finden Sie im Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes und im Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung. Beide Verzeichnisse können Sie auch als Merkblatt [A 9510](#) beim Deutschen Patent- und Markenamt beziehen oder herunterladen unter <https://www.dpma.de/service/formulare/index.html>
- Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV; http://www.gesetze-im-internet.de/patkostzv_2004).

Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- Bareinzahlung** bei den Geldstellen des DPMA (in den Dienststellen München und Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin),
 - Überweisung** auf das unten angegebene Konto
 - (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das unten angegebene Konto oder
 - durch die **Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats unter Angabe des Verwendungszwecks**
- Als Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV:

Zahlungsweg	Einzahlungstag
Bareinzahlung beim DPMA	Tag der Einzahlung
Überweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse für das DPMA
(Bar-)Einzahlung bei einem Geldinstitut	Tag der Einzahlung
SEPA-Basis-Lastschriftmandat mit Angabe zum Verwendungszweck	Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werden den Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse für das DPMA erfolgt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt vermag die Bareinzahlung auf das Konto der Bundeskasse für das DPMA anhand der Buchungsunterlagen nicht von der Überweisung zu unterscheiden. Wenn Sie den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen wollen, reichen Sie bitte unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg ein.

- Sollten Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat per Telefax übermitteln, müssen Sie das Original innerhalb eines Monats nachreichen, um den Zahlungstag zu wahren. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.
- Anmeldegebühren** sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Eintragungsverfahrens verfallen. **Anmeldegebühren können nicht zurückgezahlt werden.**